

| | | | |
|-------------------|---|--------------------------|----------|
| Protokoll: | Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart | Niederschrifts-Nr | 129 |
| | | TOP: | 11 |
| | Verhandlung | Drucksache: | 340/2010 |
| | | GZ: | StU |

| | |
|---------------------------|---|
| Sitzungstermin: | 28.07.2010 |
| Sitzungsart: | öffentlich |
| Vorsitz: | OB Dr. Schuster |
| Berichterstattung: | - |
| Protokollführung: | Frau Huber-Erdtmann pö |
| Betreff: | Sanierung Weilimdorf 4 - Giebel - "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt" - Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets nach § 142 BauGB |

Vorgang: Ausschuss für Umwelt und Technik vom 20.07.2010, nicht öffentlich, Nr. 316

Ergebnis: Einbringung

Ausschuss für Umwelt und Technik vom 27.07.2010, nicht öffentlich, Nr. 339

Verwaltungsausschuss vom 28.07.2010, nicht öffentlich, Nr. 252

jeweiliges Ergebnis: einmütige Zustimmung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Städtebau und Umwelt vom 08.06.2010, GRDRs 340/2010, mit folgendem

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat auf Grund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, in seiner

Sitzung am 28.07.2010 folgende Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Weilimdorf 4 - Giebel - beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebiets

Das Sanierungsgebiet Weilimdorf 4 - Giebel - wird wie folgt erweitert und neu im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Süden

einschließlich Flst. 6132/2 Engelbergstraße (von der Einmündung Herdweg bis Gebäude Nr. 52).

Im Westen

einschließlich Gebäude Herdweg 3 bis 19, im Folgenden nördlich einschließlich Flst. 8355/3 (Rappachstraße) inklusive westlich angrenzende Grünbereiche.

Im Norden

einschließlich der Gebäude Giebelstraße 68/1, die Garagen Flste. 6170/1 - 6170/12, Flst. 8249 (Rappachschule) und einschließlich Flste. 6184, 6185 und 6192 (Naturbeobachtungsstelle am Schnatzgraben).

Im Osten

einschließlich Flste. 6124 (Rappachschule), 8208 und 8209 Gebäude Sandbuckel 56 - 70, entlang Gebäude Mittenfeldstraße 92 bis 129, Flst. 8097 und 8096, einschließlich Flst. 8087.

§ 2 Durchführungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb einer Frist von 15 Jahren, das heißt bis 31.12.2020, durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschrift des § 144 ff BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge findet Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

OB Dr. Schuster stellt fest:

Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache einstimmig wie beantragt.

zum Seitenanfang